

## **Gebührensatzung zur Satzung für das gemeindliche Bestattungswesen der Gemeinde Diespeck**

Die Gemeinde Diespeck erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes folgende Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Diespeck.

### **§ 1 Gebührenarten und Gebührenpflicht**

(1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gemeinde erhebt:

- a) Grabgebühren
- b) eine Friedhofsumlage
- c) Bestattungsgebühren
- d) sonstige Gebühren

(3) Für die Gebühren nach Ziffer 2 ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde Diespeck. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.

(4) Gebührenpflichtig ist

- a) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat oder wer die Kosten veranlasst hat
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere die Angehörigen des Verstorbenen
- c) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Für Sonderleistungen oder Nebenkosten, die sich beim Vollzug der Tätigkeiten ergeben, kann die Gemeinde Diespeck gesonderte Vereinbarungen der Kosten treffen.

### **§ 2 Grabgebühren**

(1) Die Grabgebühr beträgt für

- |  |          |
|--|----------|
| a) einen Einzelgrabplatz (25 Jahre)        | 100,00 € |
| b) einen Kindergrabplatz (15 Jahre)        | 35,00 €  |
| c) einen Familiengrabplatz (25 Jahre)      | 100,00 € |
| d) einen Urnengrabplatz (10 Jahre)         | 70,00 €  |
| e) eine Baumbestattung pro Urne (10 Jahre) | 70,00 €  |

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Grabplätzen um eine weitere Nutzungszeit, so dass diese mit der Ruhezeit übereinstimmt, wird eine Gebühr entsprechend der Zahl der Jahre erhoben (jährlich: 4,00 €).

(2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einem belegten Grabplatz beträgt 50,00 €.

### **§ 3 Friedhofsumlage**

(1) Für den allgemeinen Unterhalt der Friedhöfe (Kosten, Pflege und Unterhalt der Einrichtungen, Anlagen, Wege, Mauern, Wassergebühren, Bereitstellung und Leerung der Container oder Ablagerungsplätze) wird eine Friedhofsumlage erhoben.

(2) Die Umlagegebühr beträgt pro Grab (Einzel, Kinder-, Urnengrab, Familiengrab (0,90 x 2,00 m) jährlich 6,00 €  
Die Umlagegebühr beträgt pro Familiengrab (2,00 x 2,00 m) jährlich 12,00 €

(3) Bei Familiengräbern, die nicht den Festsetzungen der Satzung entsprechen, erhöht sich die Friedhofsumlage entsprechend der Grabgröße.

(4) Die Friedhofsumlage ist bei Erwerb oder Verlängerung des Grabnutzungsrechts jeweils für die gesamte Laufzeit zu entrichten. Die Friedhofsumlage entsteht mit der Verleihung oder Verlängerung des Grabnutzungsrechts.

#### § 4 Bestattungsgebühren

(1) Totengräber

Grabfertigung (Ausschachten, beisetzen und schließen)

a) Normalgrab für Personen über 12 Jahre	325,00 €
b) Tiefgrab für Personen über 12 Jahre	400,00 €
c) Normalgrab für Personen bis 12 Jahre	85,00 €
d) Urnengrab (je Grabstelle)	85,00 €

Sind bei der Grabherstellung vorhandene Fundamente, Fels, Steine oder Erdreich zu entfernen so werden diese entsprechend den Stundensätzen des § 5 Absatz 1 b verrechnet.

(2) Leichenträger

Je Leichenträger (einschließlich der Tätigkeit bei der Überführung und Beerdigung) 17,00 €.

(4) Leichenausgrabungen und Umbettungen

a) Bei Leichenausgrabungen und Umbettungen werden die Gebühren nach § 4 Abs. 1 erhoben.

b) Für die erneute Beisetzung in einer Grabstelle auf einem der gemeindlichen Friedhöfe ist zusätzlich die Gebühr nach § 4 Abs. 1 zu entrichten.

c) Kosten für die Aufsicht und Sperrung des Friedhofes, sowie andere Auslagen, Transport, gehen bei Umbettungen und Leichenausgrabungen zu Lasten des Antragstellers

(5) Leichenhäuser

a) Benutzungsgebühr	40,00 €
b) Sonderreinigung, verursacht durch undichte Säрге, etc.	25,00 €
c) Benutzung der Leichenkühlanlage pro angefangenem Tag	25,00 €

#### § 5 Sonstige Gebühren

(1) Sonstige Gebühren

a) Streifenfundament zur Errichtung eines Grabdenkmales für ein Grab 0,90 x 2,00 m	50,00 €
Für ein Grab 2,00 x 2,00 m	100,00 €

b) Leistungen, für die Gebühren im Einzelfall nicht bestimmt sind, werden nach Aufwand je Stunde/Person mit 25,00 € verrechnet.

(2) Erlaubnis- und Auskunftsgebühren

a) Schriftliche Auskünfte	1,00 € bis 51,00 €
b) Graburkunde	10,00 €
c) Genehmigungsgebühr für Grabdenkmäler, Einfassungen und Abdeckplatten	25,00 €

d) Genehmigungsgebühr für eine Ausgrabung oder Umbettung

125,00 €

### **§ 6 Gebührenermäßigung**

Stellt die Erhebung der geschuldeten Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können diese gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### **§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Grabgebühren entstehen mit der Verleihung des Benutzungsrechts an den Grabplätzen, bzw. mit der Verlängerung des Grabnutzungsrechts.

(2) Die Bestattungs- und sonstigen Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.

(3) Die Grabgebühren werden mit Entstehen der Gebührenschuld fällig.

(4) Die Bestattungsgebühren, sonstigen Gebühren sowie die Friedhofsumlage werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides durch die Gemeinde fällig.

### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für das gemeindliche Bestattungswesen vom 13.11.2001, geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 03.03.2003 und die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zum Satzung für das gemeindliche Bestattungswesen vom 23.02.2007 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Diespeck, den 02.12.2013

Gemeinde Diespeck

Helmut Roch  
Erster Bürgermeister